

Die Behandlung der Weltraumfrage in den Vereinten Nationen 1957-1966*

DR. GEORG WILHELM REHM

Die 21. Vollversammlung, die nach drei Monaten am 20. Dezember ihre zahlreichen Plenar- und Kommissionssitzungen beendete, hat drei herausragende Ergebnisse zu verzeichnen: 1. U Thant wurde in geheimer Wahl einstimmig wiedergewählt, nachdem er sich zur Übernahme einer zweiten Amtszeit bereit erklärt hatte. 2. Die Mitgliedstaaten nahmen den Vertrag über die friedliche Nutzung des Weltraums, den sogenannten Weltraum- oder Kosmosvertrag, nach zehnjährigen Verhandlungen an. 3. Die beiden Menschenrechtsverträge wurden nach zwanzigjährigen Bemühungen von der Vollversammlung gebilligt; sie werden die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom Jahre 1948 rechtsverbindlich ergänzen. - Wir werden auf die Ergebnisse der 21. Vollversammlung durch besondere Beiträge noch mehrfach zurückkommen. - Der Weltraumvertrag ist am 27. Januar 1967 von zahlreichen Staaten unterzeichnet worden, darunter von der Bundesrepublik Deutschland. Wir bringen nachstehend deshalb einen Beitrag über die Entstehung des Vertrages. Der amtliche deutsche Vertragstext steht auf den Seiten 29 f. dieser Ausgabe. Der Autor ist Spezialist für Weltraumfragen und Verfasser u. a. des Buches »Rüstungskontrolle im Weltraum« (Bonn 1965).

Seit genau 10 Jahren beschäftigen sich die Vereinten Nationen mit Fragen des Weltraums. Vor wenigen Wochen wurden ihre Bemühungen von einem Ereignis gekrönt, dem in mancherlei Hinsicht eine besondere Bedeutung zukommt: Am 19. Dezember 1966 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig dem in ihrem Weltraumausschuß erarbeiteten Vertragsentwurf über die friedliche Nutzung des Weltraums zugestimmt¹.

In den 10jährigen Verhandlungen haben die Vereinten Nationen versucht, dem Weltraum eine Ordnung zu geben, die ihn machtpolitischer Willkür entzieht und dem friedlichen Wettbewerb zu seiner Erforschung und Nutzung die Wege ebnet. Da der Weltraum einer jener Bereiche im Spannungsfeld zwischen Ost und West ist, in dem vielfach gegenläufige Interessen bestehen, konnte nicht erwartet werden, daß die Vereinten Nationen diese Aufgabe ohne Berücksichtigung gerade der Interessenlage der beiden hauptsächlichsten Weltraumnationen, der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, würden erfüllen können. Gleichwohl sollte man die nach langjährigen Verhandlungen schließlich zustandegekommene Einigung nicht schon deshalb gering schätzen, weil sie nur die Summierung der Interessen der hauptbeteiligten Staaten darstellt. Da wir erst am Anfang der Erforschung und Nutzung des Weltraums stehen und viele weitere Erkenntnisse noch vor uns liegen, die die derzeitige Interessenlage wesentlich verschieben könnten, wird man vielleicht nicht vor Ende dieses oder Anfang des nächsten Jahrzehnts, wenn nämlich Menschen ihren Fuß auf den Mond und andere Himmelskörper gesetzt haben, die materielle Tragweite dieses Vertrages voll würdigen können. Schon heute kann er aber als ein gelungener politischer Versuch angesehen werden, auf einem Teilbereich der zur Zeit bestehenden Einigkeit der Interessen zwischen Ost und West Dauerhaftigkeit zu verleihen, das internationale Klima zu verbessern und zugleich kommenden Verhandlungen auf anderen Gebieten eine willkommene Starthilfe zu geben. Die Entstehung des Weltraumvertrages wird möglicherweise einmal in die Geschichte der internationalen Beziehungen als ein klassisches Beispiel dafür eingehen, wie in geduldigen Verhandlungen aus Interessen-

gegensätzen schließlich Interessenübereinstimmungen und Interessenverschmelzungen werden können. Ein Rückblick auf die in den vergangenen 10 Jahren geführten Verhandlungen läßt die Schwierigkeiten erkennen, die auf diesem Wege zu überwinden waren.

I. 10 Jahre Verhandlungen in den Vereinten Nationen

1. Gemeinsame Behandlung militärischer und nichtmilitärischer Fragen (1957-1958)

Erstmals tauchen die Begriffe der ballistischen Raketen, Erdsatelliten und Weltraumstationen Anfang des Jahres 1957 in den Verhandlungen der Vereinten Nationen auf². Die im Januar 1957 im Ersten (politischen) Ausschuß der Vereinten Nationen geführte Abrüstungsdebatte war der äußere Rahmen für die erstmalige Behandlung der Weltraumfrage. Bereits seit Anfang der 50er Jahre war bekannt, daß die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion an interkontinental-ballistischen Raketen arbeiteten, die atomare Sprengköpfe über große Entfernungen tragen könnten. Noch Mitte der 50er Jahre glaubte man selbst in eingeweihten Kreisen, derartige Waffen erst für Anfang der 60er Jahre erwarten zu müssen. Als jedoch zu erkennen war, daß dieses Ereignis sehr viel früher eintreten würde, hielten es die Vereinigten Staaten für angebracht, eine internationale Kontrolle und Zusammenarbeit bei der Erprobung von ballistischen Raketen und eventuellen Raumstationen vorzuschlagen, um sicherzustellen, daß ihre Entwicklung ausschließlich friedlichen Zwecken diene. Demgegenüber wurde von seiten der Sowjetunion darauf hingewiesen, nicht die Kontrolle von Weltraumkörpern sei das eigentliche Problem, sondern das Verbot ihrer Sprengköpfe und die Auflösung der Stützpunkte, von denen aus sie abgeschossen werden könnten.

Damit war klargestellt, daß der Ansatzpunkt für eine Einbeziehung der Weltraumfrage in die Verhandlungen der Vereinten Nationen die interkontinentalen Raketen waren, die, für militärische Zwecke entwickelt, auch dazu verwandt werden konnten, Erdsatelliten in Umlaufbahnen zu bringen. Dieser mögliche Doppelcharakter von Raketen als Kernwaffen- oder Satellitenträger hat den Gang der späteren Verhandlungen nachhaltig beeinflußt und die Sowjetunion immer wieder veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß eine umfassende amerikanisch-sowjetische Zusammenarbeit zur Erforschung und Nutzung des Weltraums davon abhängig sei, daß es gelänge, in der Abrüstungsfrage zu einer Einigung zu kommen³. Dieser Einwand ist im Grundsatz berechtigt. Satellit und Trägerrakete bilden eine Einheit. Wollte z. B. die Sowjetunion einen amerikanischen Satelliten mit einer eigenen Träger Rakete starten, müßte sie zumindest über die Oberstufe der Rakete bei der Spezifizierung des gewünschten Satelliten einige Angaben machen und mit einem bis heute gewährten Tabu brechen⁴.

Waren die interkontinental-ballistischen Raketen der militärische Ausgangspunkt der Behandlung der Weltraumfrage in den Vereinten Nationen, so veränderte sich die Situation, als nach dem Start der ersten interkontinentalen Rakete am 26. August 1957 wenige Wochen später am 4. Oktober 1957 auch der erste Erdsatellit von der Sowjetunion in eine Umlaufbahn gebracht wurde. Nunmehr schlugen die Vereinigten Staaten in der am 10. Oktober 1957 beginnenden Abrüstungsdebatte des Ersten (politischen) Ausschusses vor, die Weltraumfrage unabhängig von den übrigen Abrüstungsvorschlägen zu behandeln⁵. Ein am 14. November 1957 von der

Vollversammlung gegen die Stimmen der Sowjetunion und anderer Staaten angenommener Resolutionsentwurf sah entsprechend den bisherigen Vorschlägen der Westmächte die gemeinsame Untersuchung eines Inspektionssystems vor, das die Entsendung von Weltraumflugkörpern zu ausschließlich friedlichen Zwecken sicherstellen sollte⁶.

Es mußte den Vereinigten Staaten von vornherein klar sein, daß die gegen die Stimmen des Ostblocks angenommene Resolution keine Basis für eine Zusammenarbeit mit der Sowjetunion bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums sein konnte. Auf amerikanische Initiative kam es daher zu einem Briefwechsel zwischen dem damaligen amerikanischen Präsidenten Eisenhower und dem damaligen sowjetischen Staatsoberhaupt Bulganin, in dem die sowjetische Seite darauf beharrte, daß zugleich mit einer Behandlung der Weltraumfrage auch wichtige Abrüstungsfragen behandelt werden müßten, vor allem die Auflösung der amerikanischen Stützpunkte in Übersee.

In den Verhandlungen, die im November 1958 im Ersten (politischen) Ausschuß über die Weltraumfrage geführt wurden, gelang es schließlich, die Stützpunktfrage auszuklammern und Übereinstimmung über die Notwendigkeit eines vorbereitenden Ausschusses zu erzielen, der alle mit der Weltraumfrage in Zusammenhang stehenden Probleme prüfen und das Arbeitsprogramm für einen als ständige Einrichtung vorgesehenen Ausschuß vorbereiten sollte. Über die Zusammensetzung des vorbereitenden Ausschusses konnte jedoch keine Einigung erzielt werden; trotzdem wurde gegen die Stimmen des Ostblocks der vorbereitende Ausschuß durch Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1958 gegründet⁷.

2. Getrennte Behandlung militärischer und nichtmilitärischer Fragen (ab 1959)

a) Der Weltraumausschuß der Vereinten Nationen

Mit der Resolution der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1958⁷ war für die Weltraumfrage ein neuer Anfang gesetzt worden, denn nun gab es einen organisatorischen Rahmen für weitere Überlegungen zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums. In der genannten Resolution war der vorbereitende Ausschuß aufgefordert worden, der Vollversammlung einen Bericht über die Tätigkeiten und Möglichkeiten der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen hinsichtlich der Nutzung des Weltraums sowie über die sich hieraus ergebenden technischen und rechtlichen Fragen zu erstatten. An den Beratungen über die Abfassung dieses Berichts im Jahre 1959 beteiligten sich die Sowjetunion und einige andere Staaten, die gegen die Zusammensetzung des Ausschusses protestiert hatten, nicht. Der Grund hierfür war vor allem darin zu suchen, daß die Sowjetunion nicht bereit war, in einem Gremium mitzuarbeiten, das nach ihrer Auffassung eine Mehrheit westlich orientierter Staaten aufwies und so eine Majorisierung der Sowjetunion ermöglicht hätte⁸. Direkte Gespräche zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten führten aber schließlich zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten und ermöglichten die gemeinsame Ausarbeitung eines Resolutionsentwurfs, der am 12. Dezember 1959 von der Vollversammlung angenommen wurde⁹. Diese Resolution sah die Errichtung des Weltraumausschusses als ständiges Gremium mit gegenüber dem vorbereitenden Ausschuß um 6 Staaten erweiterter Mitgliederzahl vor und trug damit den Wünschen der Sowjetunion Rechnung.

Zu seiner ersten Sitzung trat der Weltraumausschuß erst am 27. November 1961 zusammen und sah sich hier dem neuerlichen Wunsche der Sowjetunion gegenüber, die Zusammensetzung des Ausschusses den neuen Verhältnissen entsprechend den seit 1959 in den Vereinten Nationen vorgegangenen

Änderungen anzupassen. Nachdem auch diesem Wunsche entsprochen war, konnte am 20. Dezember 1961 erstmals von der Vollversammlung eine Resolution verabschiedet werden, die außer einer Anzahl von Empfehlungen für die internationale Zusammenarbeit bei der Weltraumforschung bereits gewisse Rechtsgrundsätze aufstellte, nämlich daß das Völkerrecht einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen Anwendung auf den Weltraum finden und daß dieser keiner nationalen Aneignung unterliegen solle¹⁰.

Anfang des Jahres 1962 kam es zu einem Briefwechsel zwischen dem damaligen amerikanischen Präsidenten Kennedy und dem damaligen sowjetischen Ministerpräsidenten Chruschtschow über die Möglichkeiten einer amerikanisch-sowjetischen Zusammenarbeit bei der weiteren Erforschung des Weltraums¹¹. Von amerikanischer Seite wurden als mögliche Projekte einer solchen Zusammenarbeit die Errichtung eines Systems von Wettersatelliten, die Einrichtung von Funkbeobachtungsstationen in den Vereinigten Staaten und in der Sowjetunion, die Erforschung der Magnetfelder der Erde, ein Programm zur Verwendung von Satelliten als Bild- und Nachrichtenübermittler sowie gemeinsame Bemühungen auf dem Gebiete der Raumfahrtmedizin vorgeschlagen. Chruschtschow erklärte sich mit diesen Vorschlägen zwar grundsätzlich einverstanden, wies jedoch auf die wegen des Doppelcharakters von Raketen als Satelliten- und Kernwaffenträger notwendigen Beschränkungen einer solchen Zusammenarbeit hin. Eine Vereinbarung über die Einzelheiten der durchzuführenden Arbeiten wurde am 8. Juni 1962 zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion abgeschlossen und allen Mitgliedern der Vereinten Nationen bekanntgegeben¹².

Im Sommer 1962 tagten mehrmals die innerhalb des Weltraumausschusses eingesetzten Unterausschüsse für wissenschaftlich-technische und für rechtliche Fragen. Während über die Verhandlungsthemen des wissenschaftlich-technischen Ausschusses, wie die Errichtung eines Raketenstartplatzes auf dem geomagnetischen Äquator, die Sammlung von Informationen über nationale und internationale Weltraumprogramme und eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit sehr bald Einverständnis erzielt werden konnte, konnte sich der mit rechtlichen Fragen betraute Ausschuß auf keinen gemeinsamen Bericht einigen. Der Schlußbericht gibt daher lediglich die voneinander abweichenden Vorschläge vor allem der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion wieder¹³. Bereits hier tauchten einige Streitpunkte auf, die in späteren Verhandlungen immer wiederkehrten. Zu den von sowjetischer Seite vorgeschlagenen Grundsätzen gehörte das Verbot des Einsatzes von Satelliten zur Sammlung von Nachrichten aus dem Gebiet ausländischer Staaten; solche Satelliten sind nach Notlandungen nicht zurückzugeben. Ferner erhob die Sowjetunion die Forderung, daß alle Tätigkeiten im Weltraum nur von Staaten vorgenommen werden dürfen, die das Verlangen, das z. B. das von privater amerikanischer Seite durchgeführte Projekt des Fernmeldesatelliten 'Telstar' zu Fall gebracht hätte. Die amerikanischen Vorschläge gingen in die entgegengesetzte Richtung.

In der Ende 1962 im Ersten (politischen) Ausschuß der Vereinten Nationen geführten Aussprache über die Arbeit des Weltraumausschusses wurde nochmals ausführlich die Frage von Satelliten zur Sammlung von Nachrichten aus dem Gebiet ausländischer Staaten diskutiert. Allgemein wurde bedauert, daß der Weltraumausschuß nicht in der Lage gewesen sei, die für eine sichere Weltraumfahrt so wichtigen Rechtsfragen zu lösen, wie insbesondere die Haftung für Schäden bei möglichen Unfällen von Weltraumfahrzeugen sowie die Rückkehr und Bergung von Weltraumfahrern und ihrer Fahrzeuge. Die Resolution der Vollversammlung vom 14. Dezember 1962 beauftragt den Weltraumausschuß daher, seine Arbeit an den rechtlichen Fragen fortzusetzen. Ferner enthält die Resolution Anregungen und Empfehlungen zu allgemeinen

Fragen der Zusammenarbeit bei der weiteren Erforschung und Nutzung des Weltraums¹⁴.

Dem Auftrag der Vollversammlung folgend versuchte der Weltraumausschuß während des Sommers 1963 insbesondere eine Einigung über die noch offenen Rechtsfragen zu erzielen. Dies gelang in erheblichem Umfang. Am 13. Dezember 1963 konnte die Vollversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution verabschieden, die folgende Grundsätze festlegte¹⁵:

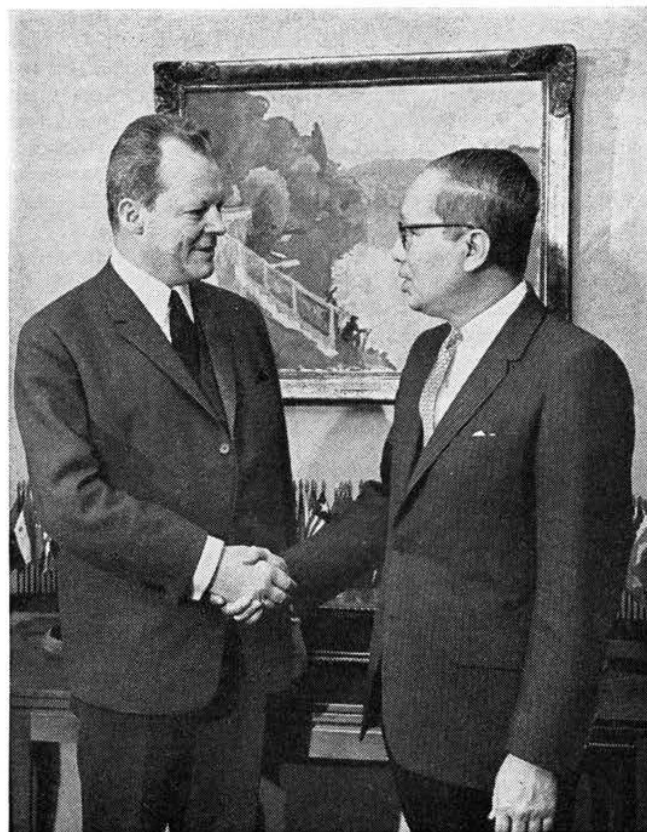
- > jede Betätigung im Weltraum geschieht zum Nutzen und im Interesse der gesamten Menschheit;
- > der Weltraum und die Himmelskörper können von allen Staaten in gleicher Weise und unter Beachtung des Völkerrechts benutzt werden;
- > der Weltraum und die Himmelskörper können nicht okkupiert werden;
- > das Völkerrecht einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen findet im Weltraum Anwendung; alle Tätigkeiten im Weltraum werden im Interesse der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Verständnisses durchgeführt;
- > die Staaten sind völkerrechtlich verantwortlich sowohl für ihre eigenen Tätigkeiten als auch für die nichtstaatlicher Stellen im Weltraum;
- > die Staaten haben ihre gesamten Tätigkeiten im Weltraum unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden Interessen anderer Staaten durchzuführen;
- > Weltraumfahrzeuge sind dem Entsendestaat zurückzugeben;
- > jeder Staat haftet für Schäden, die durch von seinem Hoheitsgebiet gestartete Weltraumfahrzeuge entstehen;
- > Astronauten ist in Notfällen jede Unterstützung zu gewähren, sie sind sicher und unverzüglich in den Eintragsstaat des Raumfahrzeuges zurückzuführen.

In einer weiteren Resolution wurde der Weltraumausschuß beauftragt, beschleunigt Entwürfe internationaler Vereinbarungen über die Haftung für Schäden, welche die in den Weltraum entsandten Gegenstände verursacht haben, sowie über die Hilfeleistung für Raumfahrer und Raumfahrzeuge und ihre Rückführung auszuarbeiten¹⁶. Vor allem mit diesen Fragen hat sich der Weltraumausschuß in der Folgezeit beschäftigt, ohne allerdings zur Vorlage entsprechender Vorschläge zu gelangen.

b) Die Behandlung militärischer Einzelfragen des Weltraums in den Abrüstungsverhandlungen

In den Abrüstungsverhandlungen der Vereinten Nationen hat der Weltraum stets nur als Einzelproblem im Rahmen des gesamten Abrüstungspakets eine Rolle gespielt. Sieht man einmal von der Behandlung der interkontinental-ballistischen Raketen ab, so sind das Verbot von Kernwaffenversuchen im Weltraum und das Verbot einer Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen im Weltraum Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann. Über beide Komplexe konnten im Jahre 1963 Vereinbarungen erzielt werden, und zwar

- > mit dem Vertrag über ein Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963¹⁷ und
- > der Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 17. Oktober 1963, in der die Absichtserklärungen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion begrüßt werden, keine Massenvernichtungswaffen im Weltraum zu stationieren, und alle Staaten aufgefordert werden, sich diesem Vorgehen anzuschließen¹⁸.



Zum erstenmal in seiner Eigenschaft als Vizekanzler und Außenminister stattete Willy Brandt dem erneut einstimmig zum Generalsekretär der Vereinten Nationen gewählten U Thant am 10. Februar 1967 einen Besuch am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York ab.

II. Der Weltraumvertrag vom 19. Dezember 1966

Im Mai 1966 hatte der amerikanische Präsident Johnson den Vorschlag gemacht, die wichtigsten Empfehlungen der Vereinten Nationen hinsichtlich des Weltraums in einem internationalen Vertrag zu verankern. Über diesen Vorschlag wurden in der Folgezeit eingehende Verhandlungen im Weltraumausschuß der Vereinten Nationen geführt. Sowohl die Vereinigten Staaten als auch die Sowjetunion haben ihre Vorstellungen in Vertragsentwürfen niedergelegt¹⁹. Am 8. Dezember 1966 wurde in dem in New York tagenden Weltraumausschuß Einigung über einen gemeinsamen Vertragstext erzielt. Durch Resolution der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1966 wurde der Vertragsentwurf von der Vollversammlung der Vereinten Nationen gebilligt²⁰.

Läßt man einmal die Fragen an sich vorbeiziehen, die unter Berücksichtigung nationalen und internationalen Rechts beim Vordringen des Menschen in den Weltraum notwendigerweise auftauchen mußten, so lassen sie sich in 4 Komplexe zusammenfassen:

- > die rechtliche Natur des Weltraumgebiets und die Rechte der Staaten an Himmelskörpern, die sie erreicht haben;
- > die Art der zulässigen Betätigungen im Weltraum;
- > die Verantwortlichkeit für Tätigkeiten im Weltraum und die Haftung für durch Raumfahrzeuge verursachte Schäden;
- > die Behandlung notgelandeter Weltraumfahrer und ihrer Geräte.

Mit allen diesen Fragen beschäftigt sich der Weltraumvertrag. In welcher Form und mit welchem Ziel geschieht das?

Hinsichtlich der *Rechtsnatur des Weltraumgebiets und der in ihm befindlichen Himmelskörper* stellt der Vertrag nun-

mehr bindend fest, daß im Weltraum und auf den Himmelskörpern keinerlei Souveränitätsrechte erworben werden können (Artikel 1). Wenn man nach geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen auch davon ausgehen muß, daß bisher kein Staat solche Rechte im Weltraum hätte geltend machen können²¹, so ist es immerhin eine Beruhigung zu wissen, daß dies auch selbst dann nicht geschehen soll, wenn der erste Mensch einen Himmelskörper betreten hat. Ein dem Wettlauf um Souveränitätsrechte in der Antarktis vergleichbarer Vorgang wird sich im Weltraum nicht wiederholen. – Hinsichtlich des Weltraumgebiets hat der Vertrag stillschweigend die Frage ausgeklammert, in welcher Höhe über der Erdoberfläche diese Verpflichtung wirksam zu werden beginnt, d. h. wo der Luftraum endet und der Weltraum beginnt. Diese Frage ist deshalb von Interesse, weil nur der Luftraum über dem Hoheitsgebiet eines Staates der nationalen Souveränität des Bodenstaates unterliegt, nicht aber der sich an den Luftraum anschließende Weltraum, für den der Bodenstaat keine verbindlichen Vorschriften festlegen kann. Der Weltraumausschuß hat es von Anfang seiner Arbeiten an nicht für vordringlich gehalten, die Grenze zwischen Luft- und Weltraum zu bestimmen, wohl in der klaren Erkenntnis der mit einer solchen Entscheidung zusammenhängenden weitreichenden Konsequenzen auf den verschiedensten Gebieten²². Hinsichtlich der *Art der zulässigen Betätigungen im Weltraum* wird zwischen Verboten und Geboten unterschieden. Unter Übernahme einer früheren Resolution der Vereinten Nationen²³ werden Kern- und andere Massenvernichtungswaffen aus dem Weltraum verbannt und militärische Anlagen jeder Art auf den Himmelskörpern verboten (Artikel 4). Zur Verifizierung dieses Verbotes hatten die Vereinigten Staaten in Artikel 6 ihres Vertragsentwurfs²⁴ ein unbeschränktes Zugangsrecht einer Vertragspartei zu den Stationen der anderen Vertragsparteien auf Himmelskörpern vorgeschlagen. Da sich die Sowjetunion dieser Forderung hartnäckig widersetzte, wurde schließlich vereinbart, daß vor solchen Besuchen bilaterale Konsultationen stattzufinden haben (Artikel 12). Neben diesen Verboten muß das bereits vertraglich gesicherte Kernwaffenversuchsverbot im Weltraum berücksichtigt werden²⁵. Das wichtigste Gebot verpflichtet die Vertragsparteien, alle Tätigkeiten im Weltraum in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durchzuführen (Artikel 3). Damit soll eine friedensgefährdende militärische Benutzung des Weltraums verhindert werden, soweit sie nicht schon nach anderen Vertragsbestimmungen verboten ist. Nach Artikel 4 des amerikanischen Vertragsentwurfs²⁶ sollte ein weiteres Gebot die obligatorische Mitteilung aller Weltraumtätigkeiten an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und deren Veröffentlichung zum Gegenstand haben. Auf Widerspruch der Sowjetunion wurde diese Verpflichtung dahingehend eingeschränkt, daß eine solche Mitteilung nur in zweckdienlichem Umfang zu erfolgen hat. Schließlich verlangte die Sowjetunion im Rahmen eines Artikels über die im Interesse der internationalen Zusammenarbeit erwünschte Benutzung der Beobachtungsstationen einer Vertragspartei durch andere Vertragsparteien eine Meistbegünstigungsklausel für die Benutzung durch jede Vertragspartei. Eine solche Bestimmung hätte der Sowjetunion Zutritt zu allen Beobachtungsstationen ermöglicht, die die Vereinigten Staaten auf den Territorien dritter Staaten errichtet haben. Diese Forderung wurde von den Vereinigten Staaten abgelehnt. Der Vertrag sieht daher vor, daß die Einzelheiten eines solchen Benutzungsrechts zwischen den betreffenden Vertragsparteien zu vereinbaren sind (Artikel 10). Weitere Gebote betreffen die Freiheit der Forschung im Weltraum ohne Diskriminierung (Artikel 1) und die gegenseitige Rücksichtnahme bei allen Weltraumbetätigungen (Artikel 9).

Die *Verantwortlichkeit für Tätigkeiten im Weltraum*, d. h. die Verantwortlichkeit dafür, daß eine Tätigkeit im Weltraum nur in Übereinstimmung mit dem Vertrag durchgeführt wird, obliegt den Vertragsparteien und ggf. einer internationalen Organisation, die derartige Tätigkeiten durchführt (Artikel 6). Für Schäden haften allein die Vertragsparteien, von deren Territorium ein Objekt gestartet wird, dies selbst dann, wenn das Objekt durch eine nichtstaatliche Organisation gestartet wird (Artikel 7). Damit hat sich der Grundsatz der Staatshaftung gegenüber der Halterhaftung durchgesetzt²⁷. Erfreulicherweise nie umstritten war der Grundsatz, daß *Weltraumfahrern in Notfällen jede mögliche Hilfe* zu leisten ist (Artikel 5). Lange Zeit hatte die Sowjetunion dagegen verlangt, daß Raumfahrzeuge, an deren Bord Instrumente zur Sammlung von Informationen aus dem Territorium dritter Länder gefunden würden, nicht zurückzugeben seien. Sie hat diese Forderung später fallengelassen. Nunmehr ist eine unbedingte Rückgabepflichtung für Weltraumfahrzeuge und deren Bestandteile vereinbart worden, die außerhalb der Grenzen der Vertragspartei gefunden werden, in deren Register das Raumfahrzeug eingetragen ist (Artikel 8). Hierbei bleibt allerdings die Frage offen, ob auch solche Weltraumfahrzeuge zurückzugeben sind, die entgegen dem Gebot des Artikels 3 friedens- und sicherheitsgefährdende Tätigkeiten ausführen.

*

Es wurde zu zeigen versucht, wie sich in jahrelangen im Weltraumausschuß und in den Abrüstungsverhandlungen der Vereinten Nationen geführten Verhandlungen, die insbesondere von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion getragen worden sind, gewisse Grundsätze hinsichtlich einer Betätigung im Weltraum herausgebildet haben. Der Weltraumvertrag faßt die Ergebnisse dieser Verhandlungen zusammen und kann daher als vorläufiger Schlußstein der Bemühungen der Vereinten Nationen angesehen werden, irdische Konfliktsituationen vom Weltraum fernzuhalten. Sicherlich bleibt bei genauerer Betrachtung des Weltraumvertrages manche Frage offen, die hätte geregelt werden sollen, und möglicherweise werden Meinungsverschiedenheiten erst dann in voller Schärfe zutage treten, wenn es darum geht, im Weltraumvertrag vereinbarte Grundsätze, z. B. hinsichtlich der Haftungsfrage für Schäden durch Raumfahrzeuge, in Einzelverträgen zu regeln. Eine Enttäuschung für die Bundesrepublik mag schließlich sein, daß sich hinsichtlich des Beitritts zum Vertrag die sowjetische Forderung durchgesetzt hat, die auch Ostberlin die Hinterlegung von Ratifikationsurkunden in Moskau ermöglicht, während nach amerikanischen Vorstellungen nur bestimmte Staaten, wie z. B. Mitglieder der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen, Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär hätten hinterlegen können. Gegenüber diesen materiellen Unvollkommenheiten sollte aber nicht vergessen werden, daß der Weltraumvertrag einen wichtigen Baustein der Vertrauensbildung zwischen Ost und West darstellt und hierdurch einen positiven Einfluß auf solche Verhandlungen nehmen kann, die uns von der Drohung künftiger Kriege befreien sollen.

Anmerkungen:

- * Zum Thema wird auf folgende Abhandlungen in früheren Heften dieser Zeitschrift verwiesen: Schwenk, Walter: Die Vereinten Nationen und der Weltraum, in: VN 11. Jg. (1963) Heft 4, S. 124 ff.; Leichter, Otto: Teilentspannung in der 18. Vollversammlung, in: VN 12. Jg. (1964) Heft 1, S. 2 ff.; Lahn, Lothar: Die Rechtsnatur des Verbots von Kernwaffen im Weltraum, in: VN 12. Jg. (1964) Heft 1, S. 13 f.; Krüger, Elfriede: Die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums, in: VN 14. Jg. (1966) Heft 4, S. 128 ff.
- 1 UN-Doc. A/RES/2222 (XXI) vom 19. Dezember 1966. – Deutsche Übersetzung siehe S. 29 dieser Ausgabe.
- 2 Bödigher, Walter: Die Bemühungen um eine internationale Weltraum-Konvention (1957-1958), in: Europa Archiv 6/59, S. 172; zum folgenden vgl. auch Rehm, Georg W.: Rüstungskontrolle im Weltraum, Bonn 1965.
- 3 Vgl. z. B. das Interview Chruschtschows durch James Reston vom 8. Oktober 1957, New York Times vom 10. Oktober 1957. – Deutsche

Übersetzung siehe Europa Archiv 20/21/57, S. 10262-10272. Ferner das Schreiben Chruschtschows an Kennedy vom 20. März 1962. – Deutsche Übersetzung siehe Europa Archiv 7/63, S. D 180 ff.

4 Büdeler, Werner: Amerikanisch-sowjetische Zusammenarbeit im Weltraum?, in: Weltraumfahrt 2/62, S. 35 f.

5 UN-Doc. A/C.1/SR. 866, S. 5 ff.

6 UN-Doc. A/RES/1148 (XII) vom 14. November 1957. – Deutsche Übersetzung siehe Volle/Duisberg: Probleme der internationalen Abrüstung, in: Band 1/I der Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, 1963, Dokument 81.

7 UN-Doc. A/RES/1348 (XIII) vom 13. Dezember 1958. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 4/63 S. 142.

8 Rehm, Georg W.: Die Bemühungen um eine internationale Weltraumkonvention 1959–1961, in: Europa Archiv 7/62, S. 241.

9 UN-Doc. A/RES/1472 (XIV) vom 12. Dezember 1959. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 4/63 S. 142 f.

10 UN-Doc. A/RES/1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 4/63 S. 143 f.

11 Deutsche Übersetzung siehe Europa Archiv 7/63, S. D 177 ff.

12 Siehe Anm. 11, aaO, S. D 184 ff.

13 Deutsche Übersetzung siehe Rehm aaO, Anm. 2, Dokument 19.

14 UN-Doc. A/RES/1802 (XVII) vom 14. Dezember 1962. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 1/64 S. 33 f. und Rehm aaO, Anm. 2, Dokument 20.

15 UN-Doc. A/RES/1962 (XVIII) vom 13. Dezember 1963. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 1/64 S. 34 und Rehm aaO, Anm. 2, Dokument 23.

16 UN-Doc. A/RES/1963 (XVIII) vom 13. Dezember 1963. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 1/64 S. 34 f. und Rehm aaO, Anm. 2, Dokument 24.

17 Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 5/63 S. 179 f.

18 UN-Doc. A/RES/1884 (XVIII) vom 17. Oktober 1963. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 5/63 S. 180.

19 Sowjetischer Vorschlag vom 16. Juni 1966 (UN-Doc. A/6352); amerikanischer Vorschlag vom 17. Juni 1966 (UN-Doc. A/AC.105/32).

20 Siehe Anm. 1, aaO.

21 Rehm, Georg W.: Gebietserwerb im Weltraum, in: Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen 1/60, S. 1 ff.

22 Zuerst in dem am 14. Juli 1959 veröffentlichten Bericht des Weltraumausschusses (UN-Doc. A/4141, S. 67).

23 Siehe Anm. 18, aaO.

24 Siehe Anm. 19, aaO.

25 Siehe Anm. 17, aaO.

26 Siehe Anm. 19, aaO.

27 Vgl. hierzu Bueckling, Adrian: Staatshaftung für Raumfahrtschäden, in: Neue Juristische Wochenschrift 12/1964, S. 527 ff.

Militärische Raumfahrt

JOACHIM FRIEDRICH BENTZIEN
Rechtsanwalt

Auch dieser Beitrag befaßt sich mit der friedlichen Nutzung des Weltraums. Er untersucht im besonderen, was in diesem Fall »friedlich« bedeutet. Schließt die friedliche Nutzung jede militärische Nutzung des Weltraums aus? Hier werden schwierige und schwerwiegende Fragen berührt.

Seit Beginn der Raumfahrt hat es nicht daran gefehlt, den neuesten Zweig moderner technischer Entwicklung auch unter militärischen Aspekten zu sehen, ist doch die Raumfahrt aus Erfindungen für zunächst rein militärische Zwecke entstanden, wie die Entwicklung der V 1 und V 2 in Peenemünde und die interkontinentalen ballistischen Raketen in den USA und in der UdSSR. Auch England beteiligte sich anfangs an diesem technologischen Rüstungswettlauf (Blue Streak), schied aber bald wegen fehlender Mittel wieder aus. Bewahrheitet sich also auch auf dem Gebiet der Raumfahrt die allgemein verbreitete Auffassung, daß aller technologischer Fortschritt doch nur zur Zerstörung des Menschen angewandt wird und somit den Keim des Bösen in sich trägt? Nun, auch mit den technologischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Raumfahrt verhält es sich wie mit allen menschlichen Erfindungen, sie sind weder gut noch böse, sondern werden es erst infolge der Zweckbestimmung durch den Menschen.

I

Zwei Marksteine kennzeichnen die Entwicklung *militärischer* Tätigkeit im Weltraum. Am 25. August 1965 hat der Präsident der USA entschieden, daß bis 1968 eine bemannte militärische Weltraumstation (Military Manned Orbiting Laboratory, MOL) in eine Umlaufbahn um die Erde gebracht werden soll¹. Und am 19. Dezember 1966 wurde der Vertrag über die friedliche Nutzung des Weltraumes von der UN-Generalversammlung einstimmig gebilligt und zur Unterschrift aufgelegt. Wenden wir uns zunächst dem Projekt des Military Manned Orbiting Laboratory (MOL) zu. Es gehört zur Zuständigkeit des amerikanischen Verteidigungsministeriums und soll, wie der US-Präsident erklärte, »neue Erkenntnisse über das vermitteln, was der Mensch im Weltraum leisten kann«. Zugleich aber sollen mit dem Projekt weitere Fortschritte in der Verteidigung der Nation gemacht werden. Die bemannte militärische Raumstation hat u. a. folgende Aufgaben: die Inspizierung fremder Satelliten und die Überwachung der Ozeane im Rahmen der Verteidigung gegen feindliche U-Boote. Gleichzeitig unterstrich der Präsident der USA die friedlichen Absichten der USA im Weltraum; sie seien durch die Vereinbarungen innerhalb der Vereinten Nationen gebunden, den

Weltraum nur für friedliche Zwecke zu benutzen. Das Projekt MOL solle dazu dienen, den Frieden im Weltraum zu sichern, da seine »Aufgabe darin besteht, den USA die Nachrichten und technischen Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sein werden, um den Frieden im Weltraum zu bewahren«. Schon im September 1962 hatte Präsident John F. Kennedy auf die wachsende Bedeutung der militärischen Tätigkeit im Weltraum hingewiesen: »Erst wenn die Vereinigten Staaten eine Vormachtstellung einnehmen, können wir zu der Entscheidung darüber beitragen, ob der neue Weltraum-Ozean ein Meer des gesegneten Friedens oder ein entsetzlicher Kriegsschauplatz wird.« Ziel der Anstrengungen der USA ist die Verhinderung eines kosmischen »Pearl Harbour« oder eines »Kuba im Raum«. Deshalb wird unter der Leitung des Luftwaffenkommandos für Raumflugsysteme (Space Systems Division) in Los Angeles das Projekt MOL (eine verbesserte Gemini-Kapsel mit 2 Mann Besatzung) mit einem Kostenaufwand von zunächst 1,5 Milliarden Dollar durchgeführt. Vorgesehen sind Flüge von 2 Wochen bis zu einem Monat auf einer polaren Umlaufbahn um die Erde. Fest steht, daß mit der Entscheidung des amerikanischen Präsidenten die militärische Nutzung des Weltraums mit voller Kraft einsetzt. Der stellvertretende Oberkommandierende der strategischen Raketenstreitkräfte der UdSSR, Generaloberst Tolubko, kommentierte die Entscheidung des Präsidenten der USA so: »Jetzt will das Pentagon Weltraumlaboratorien nicht nur zu Spionagezwecken benutzen, sondern damit auch direkte Kampfaufträge erfüllen².« Am 7. November 1965 gab die Sowjetunion aus Anlaß des Revolutionsfeiertages bekannt, daß sie in der Lage wäre, einen Satelliten ständig um die Erde kreisen zu lassen und jederzeit durch Knopfdruck auf jedes beliebige Ziel zu steuern. Laut TASS kann die Rakete »mit Sprengladungen von phantastischer Zerstörungskraft« bestückt werden. TASS erklärte ferner: »Die Rakete kann einem Angreifer einen unerwarteten Schlag versetzen. Dies kann auf der ersten Umkreisung geschehen oder später zu jedem beliebigen Zeitpunkt³.« Nach Angaben von Raumfahrtexperten ist jedoch die Zielgenauigkeit solcher die Erde umlaufender Atombomben-Satelliten nicht immer gewährleistet. Sie stellen deshalb zunächst keine vergleichsweise große Gefahr dar. Durch ihre im voraus feststehende Umlaufbahn ist auch ein Abwehrschlag möglich. Die US-Air-Force hat daher eine Satelliten-Abwehr durch verbesserte Thor-Raketen aufgebaut. Die Interkontinentalraketen (ICBM) sind vorerst noch die weit zielsicheren und minder aufwendigeren Waffen.